



Hat es gekracht, ist der Schreck zunächst groß. Dennoch gilt es, kühlen Kopf zu bewahren und einige Dinge zu beachten.

Ratgeber

# Erst sichern, dann helfen: Was nach einem Unfall zu tun ist

Alle paar Sekunden kommt es irgendwo in Deutschland zu einem Verkehrsunfall. Bereits bevor die Polizei am Ort ist, sind zunächst einmal einige wichtige Dinge zu beachten.

Zunächst einmal muss die Unfallstelle gesichert werden. Vor allem, wenn der Unfall an einer unübersichtlichen Stelle passiert ist. Beim Sichern einer Unfallstelle kommt es auf die drei „W“ an: Warnblinkanlage, Warnweste und Warndreieck. Wichtig ist es, das Warndreieck in der richtigen Entfernung zur Unfallstelle aufzustellen. Im Stadtverkehr muss es in einer Entfernung von 50 Metern aufgestellt werden. Auf Landstraßen müssen es laut ADAC 100 Meter Abstand sein und auf Autobahnen 150 bis 200 Meter.

Dabei gilt: erst aufklappen, dann aufstellen. Das ist besonders auf stärker befahrenen Straßen oder Autobahnen wichtig. Am besten ist es, am äußersten Fahrbahnrand – im besten Fall hinter einer Leitplanke – das aufgeklappte

Warndreieck vor sich hertragend dem Verkehr entgegen zu gehen.

Bevor man sich eventuell Verletzten zuwendet, sollte der Rettungsdienst unter der Telefonnummer 112 gerufen werden. Das können im Zweifel auch Passanten übernehmen. Die 112 ist die richtige Nummer, vor allem nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten. Denn über diese werden die Feuerwehr oder Rettungsdienst alarmiert und in der Regel wird automatisch auch die Polizei verständigt. Zudem gilt die 112 inzwischen europaweit als Notruf. Am Telefon sollten wichtige Fragen beantwortet werden: Wo ist der Unfall geschehen? Was ist genau passiert? Wie viele Personen sind beteiligt? Welche Verletzungen gibt es?

Sind die Einsatzkräfte unterwegs, ist der richtige Zeitpunkt, Erste Hilfe zu leisten. Auch hier sollten Umstehende direkt mit einbezogen werden. Denn von sich aus werden Menschen nicht immer aktiv. Ist ein Unfallopfer bewusstlos, sollte es in die stabile Seitenlage gebracht werden.

Schließlich gilt es immer, Beweise zu sichern. Das sollten Betroffene auch tun, wenn der Unfallgegner seine Schuld bereits eingeräumt hat.

**Einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen beauftragen**  
Fachleute raten, selbst bei kleineren Blechschäden die Polizei zur Beweissicherung hinzuzuziehen. Überdies sollte der Geschädigte in jedem Fall einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen mit der Beweissicherung

und Schadenfeststellung sowie der Erstellung eines Haftpflichtgutachtens beauftragen. Ab einer Schadenssumme von 750 Euro seien die Kosten für den Gutachter von der regulierenden Versicherungsgesellschaft zu übernehmen.

Dem Verursacher wiederum empfiehlt der ADAC, ein Verwarnungsgeld nur zu akzeptieren, wenn die Schuldfrage eindeutig geklärt sei. Denn wird später über die Verteilung der Haftung gestritten, spielt ein akzeptiertes Verwarnungsgeld bei der Bewertung möglicherweise eine Rolle. Wird das Verwarnungsgeld abgelehnt, wird ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet.

Ist der Unfallgegner nicht anwesend, etwa bei Schäden am geparkten Fahrzeug, muss der Unfallverursacher eine an-

gemessene Zeit lang warten. Ein Zettel an der Windschutzscheibe reicht nicht aus. Wer das nicht beachtet, begeht Fahrerflucht. Vielmehr ist der Geschädigte zu informieren oder der Schaden der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

**Beschwerden direkt von einem Arzt untersuchen lassen**  
Gesundheitliche Beschwerden, die durch den Unfall entstanden sind, sollten möglichst umgehend von einem Arzt dokumentiert werden. Die Höhe des Schmerzensgelds bemisst sich unter anderem nach der Schwere der Verletzungen, der Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Rehabilitation. ADAC-Tipp: Eine Abfindungserklärung nie ohne eine Beratung durch den Rechtsanwalt unterschreiben.

## Unfall vorgetäuscht

Versicherung muss nicht zahlen.

Sprechen viele starke Indizien für einen manipulierten Unfall, darf die Versicherung im Einzelfall die Zahlung verweigern. Das teilt die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mit. Im verhandelten Fall behauptete die Klägerin, ein anderes Auto hätte ihren Pkw beim Rückwärtsfahren auf einem Parkplatz gestreift. Die Beteiligten riefen die Polizei, die in Ermangelung weiterer Anhaltspunkte lediglich die Aussagen notierte. Am Auto der Klägerin entstand ein hoher Schaden. Der Pkw der vermeintlichen Verursacherin lief mit

rotem Kurzzeitkennzeichen. Laut Klägerin kannten sich die Beteiligten nicht, was aber eine von der Versicherung beauftragte Detektei widerlegte. Auch wies der alte und billige Pkw mit rotem Nummernschild einen selbstreparierten Vorschaden auf. Dessen Halterin konnte zudem nicht exakt erklären, wie sie das Auto gekauft hatte.

Das Gericht entschied, dass die Versicherung den Schaden nicht übernehmen muss, da die Zweifel an der Echtheit des Unfalls nicht ausgeräumt werden konnten.

**Damit Sie bei Gutachten nicht ins Schleudern geraten!**



Vertrauen Sie nur qualifizierten Kfz-Sachverständigen.

Wir sind durch die hiesige IHK öffentlich bestellt und vereidigt\* und/oder zertifiziert nach Europa-Norm DIN EN ISO/IEC 17024.\*\*

Dipl.-Ing. Jochen Millies\*\*  
Kfz-Meister Peter Millies\*\*\*

**Kfz-Sachverständige**  
**MILLIES**  
www.millies.de

**Unsere Standorte:**

42329 Wuppertal

Westring 214

Tel.: 0202 - 9 46 77 29 - 0

Fax: 0202 - 9 46 77 29 - 29

42659 Solingen

Schützenstraße 22

Tel.: 0212 - 6 45 71 - 0

Fax: 0212 - 6 45 71 - 29

## Auch bei leichter Verletzung Fachanwalt aufsuchen

Nach einer Verletzung im Straßenverkehr sollten Betroffene nach Ansicht des ADAC in jeden Fall einen Fachanwalt einschalten. „Das ist auch bei leichten Verletzungen sinnvoll“, sagte der ADAC-Jurist Martin Wehrl am Rande des 55. Verkehrsgerichtstages in Goslar. Denn auch bei leichten Verletzungen kön-

ne unter Umständen Schadenersatz und Schmerzensgeld von der gegnerischen Versicherung gefordert werden. Zudem könnte sich auch eine vermeintlich leichte Verletzung später als schwere, dauerhafte Verletzung herausstellen.

Gerade bei Auffahrunfällen oder nach einem seitlichen Aufprall gebe es Verletzungen

wie Sehstörungen, Prellungen oder Schwindel, „die man dringend beachten und untersuchen lassen muss“, sagte Wehrl. Auch wenn es Fälle gibt, in denen die Versicherungen problemlos zahlen, komme es vor, dass berechnete Ansprüche mit dem Hinweis auf eine „Bagatel-Verletzung“ abgelehnt werden. „Dabei und auch

bei der Höhe von Schadenersatz und Schmerzensgeld kann ein Anwalt den Geschädigten kompetent unterstützen.“ Falls sich eine leichtere Verletzung als Dauerschaden herausstelle und es um höhere Beträge gehe, fordere der Anwalt von der gegnerischen Versicherung eine Erklärung, dass auch in Zukunft weiter Ent-

schädigungszahlungen erfolgen, erläuterte Wehrl. „Wird von der gegnerischen Versicherung eine Begutachtung gefordert, wird der Anwalt den Geschädigten darüber aufklären, welche Untersuchungen er machen muss und welche Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht er unterschreiben sollte.“